

neben Lehrlingen, die nicht der Beschäftigtenzahl zuzuzählen sind, nur folgende Personen tätig werden:

- 1* Eine Aushilfskraft, die während der Krankheit (§ 20 Abs. 1 Ziffern 7 und 8) oder des Urlaubs des Handwerkers im Betrieb tätig wird;
2. Eine Aushilfskraft, die IV* Monate vor und 1/5 Monate nach der Geburt eines Kindes bzw. wegen nachgewiesener Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit der mitarbeitenden Ehefrau im Handwerksbetrieb tätig wird;
3. Eine Aushilfskraft, die von einem Nahrungsmittelhandwerker für höchstens drei Tage vor Ostern, vor dem 1. Mai, vor Pfingsten, vor dem Erntefest oder vor Weihnachten beschäftigt wird;
- 4* Reinigungskräfte, die im Handwerksbetrieb ausschließlich Reinigungsarbeiten von wöchentlich höchstens zwölf Stunden verrichten.
- 5; Jungfacharbeiter — soweit sie vor Ablegung der Facharbeiterprüfung nicht als Beschäftigte zählten — für den Zeitraum von der Ablegung der Facharbeiterprüfung bis zum Jahresende,

§ 11

Begriff des Materialeinsatzes

(1) Zum Materialeinsatz gehören alle Roh- und Hilfsstoffe, die für das Erzeugnis verwendet worden sind (z. B. bei Bäckern und Konditoren: Mehl, Hefe, Fett, Zucker, Gewürze, Streichfett, Streumehl usw. oder bei Fleischern und Roßschlächtern: Fleisch, Knochen, Gewürze, Därme, Einweckbüchsen und Gläser, soweit sie als Verpackung der hergestellten Erzeugnisse dienen usw.)*

(2) Zum Materialeinsatz gehören auch alle Roh- und Hilfsstoffe, die vom Handwerker selbst erzeugt wurden (z. B.: ein Bäcker verarbeitet Mehl, das aus dem in seiner Landwirtschaft erzeugten Getreide stammt);

(3) Betriebsstoffe (z. B. Brenn- und Treibstoffe) gehören nicht zum Materialeinsatz*

§ 12

Berechnung des Materialeinsatzes

<1) Der Materialeinsatz ist mit dem Wareneinkaufspreis anzusetzen mit folgenden Ausnahmen:

- 1* bei Bäckern bzw. Konditoren:
 - a) Weizenmehl mit 40 % > des Einkaufspreises;
 - b) Rohstoffe (z. B. Zucker, Marmelade, Eier, Butter usw.), die von den Großhandelsorganen bzw. Einkaufs- und Liefergenossenschaften für die Herstellung markenfreier Feinback- und Konditorwaren zu HO-Preisen geliefert werden, mit dem Einkaufspreis vermindert um die Verbrauchsabgabe;
 - c) die Roh- und Hilfsstoffe, die der Handwerker für Lieferungen an die HO verwendet, werden nicht angesetzt*
- 2; bei Fleischern: der Einkaufspreis der Rohstoffe vermindert um die Verbrauchsabgabe;
- 3; bei Kürschnern: der Einkaufspreis von Fellen vermindert um die Verbrauchsabgaben

(2) Wird das Optikerhandwerk von mehreren in der Handwerksrolle eingetragenen Mitinhabern betrieben, so ist der durchschnittliche Materialeinsatz (Anlage B I Tarif 15 zum Gesetz) um weitere 7000 DM für jeden

in der Handwerksrolle eingetragenen und im Handwerksbetrieb mitarbeitenden Mitinhaber zu erhöhen* Werden Ehefrauen und Lehrlinge nicht das ganze Jahr hindurch beschäftigt, so sind die Erhöhungsbeträge zum durchschnittlichen Materialeinsatz von 3000 bzw* 1500 DM (Fußnote zur Anlage B I Tarif 15 des Gesetzes) in der Weise zu kürzen, daß je Monat der Beschäftigung der zwölfte Teil angesetzt wird; Angefangene Monate gelten als volle Monate.

§ 13

Berücksichtigung von Jahresanfangs- und -endbeständen beim Materialeinsatz

(1) Der Materialeinsatz eines Kalenderjahres kann vom Handwerker nach zwei Methoden errechnet werden.

1. Methode:

Materialbestand am Anfang des betreffenden Kalenderjahres

+ Materialeingang vom 1. Januar bis 31. Dezember

/: Materialbestand am Ende des betreffenden Kalenderjahres

= Materialeinsatz;

2. Methode:

Als Materialeinsatz kann auch der Materialeingang laut Wareneingangsbuch ohne Berücksichtigung von Jahresanfangs- und -endbeständen zugrunde gelegt werden;

(2) Ein Wechsel in der Berechnungsmethode ist grundsätzlich nicht zulässig.

Zu § 6 Abs. 1 Ziff. 4 des Gesetzes

§ 14

Rohgewinn

(1) Der Rohgewinn aus Einzelhandelstätigkeit ergibt sich aus der Differenz zwischen der Summe der Preise der eingekauften Handelswaren (§ 3) einerseits und der Summe der Preise der verkauften Handelswaren andererseits. Als Summe der Preise der verkauften Handelswaren kann auch die Summe der Preise der Handelswareneingänge zuzüglich eines Aufschlages von 20 % angesetzt werden, wenn der gesetzlich zulässige Handelsaufschlag im Durchschnitt 20 % nicht überstiegen hat. Bei der Errechnung des Rohgewinnes ist § 13 entsprechend anzuwenden.

(2) Ein nachgewiesener Verlust bei Handelswaren ist bei der Ermittlung des Rohgewinnes in der Form zu berücksichtigen, daß der verlorengegangene Teil der eingekauften Handelsware nicht mit in den Handelswareneinkauf einzubeziehen ist. Das ist nicht zulässig, wenn für die verlorengegangene Handelsware eine Entschädigung (z. B. durch die Deutsche Versicherungsanstalt) gezahlt wird.

§ 15

Handwerker mit überwiegenderen Handelsumsätzen

(1) Übersteigt im laufenden Kalenderjahr der Umsatz aus Einzelhandelstätigkeit den Umsatz aus handwerklicher Tätigkeit, so kann der Handwerker für das folgende Kalenderjahr für sämtliche Umsätze und Einkünfte die Veranlagung nach allgemeinem Steuerrecht beantragen. Die Besteuerung nach allgemeinem Steuerrecht ist mindestens für drei Jahre beizubehalten*

(2) Gibt der Handwerker die Handelstätigkeit innerhalb der drei Jahre auf, so kann er auf Antrag vom 1. Januar des nach Aufgabe der Handelstätigkeit folgenden Kalenderjahres an wieder nach dem Gesetz über die Besteuerung des Handwerks besteuert werden.